# SATZUNG des RUDERVEREIN ELTVILLE 1919 e.V.



Stand: 17.07.2023

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Ruderverein Eltville 1919 e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eltville am Rhein und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rudersports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten, insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Bootshaus und Ruderbooten (einschließlich Trainingsraum und Ruderpritsche), so dass der Rudersport und ergänzende Sportarten gepflegt werden können

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.

#### § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

#### §4 entfällt

Stand: 17.07.2023 Seite 2 von 9

#### § 5 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Ruderverband e.V., Frankfurt, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 6 Flagge

Der Verein führt eine rot-weiß gestreifte Flagge, die oben am Stock ein weißes, diagonal grün gestreiftes Feld mit den Anfangsbuchstaben des Vereins "R.V.E." und der Jahreszahl der Gründung "1919" trägt.

## § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
- Erwachsene (Beitragsgruppe Einzelbeitrag bzw. Schüler/Student (mit Nachweis)),
- Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) (Beitragsgruppe Schüler/Student),
- Familien (Beitragsgruppe Familienbeitrag),
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung) (beitragsfrei),
- unterstützende Mitglieder (Beitragsgruppe unterstützendes Mitglied).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

Stand: 17.07.2023 Seite 3 von 9

(6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

# § 8 Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühr

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, zu deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr einen Vorschlag der Mitgliederversammlung unterbreitet.
- Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das ganze laufende Jahr fällig. Bei Eintritt im Laufe des Geschäftsjahres beginnt die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat.
- Die Beiträge können jährlich oder halbjährlich gezahlt werden.
- Der Übergang von der Beitragsgruppe Schüler/Student in die Gruppe Einzelbeitrag erfolgt am Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- Alle am Ruderbetrieb teilnehmenden Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Zum Ausgleich von zu erbringenden Arbeitsstunden werden Geldleistungen erhoben. Die Anzahl der Jahresarbeitsstunden, sowie die zum Ausgleich festgesetzten Geldleistungen werden in der Hauptversammlung beschlossen
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE74RVE00001135477 und der zugeteilten Mandatsreferenz an folgenden Daten ein: Jahres-Vereinsbeitrag / 1. Rate Halbjahres-Vereinsbeitrag: 1. Bankarbeitstag im April; 2. Rate Halbjahres-Vereinsbeitrag: 1. Bankarbeitstag im Juli.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

Stand: 17.07.2023 Seite 4 von 9

- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.5. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

#### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht zum Besuch der Vereinsräume und zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Ruderordnung zur Benutzung des Bootsmaterials und der sportlichen Einrichtungen des Vereins berechtigt.

# §10 Ende der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Stand: 17.07.2023 Seite 5 von 9

(4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

#### § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- 1. der/dem ersten Vorsitzenden,
- 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- 3. dem/der Schriftführer/in,
- 4. dem/der Kassenwart/in,
- 5. dem/der Sportwart/in,
- 6. dem/der Zeugwart/in,
- 7. dem/der Jugendwart/in,
- 8. dem/der Vertreter/in der Jugend,
- 9. dem/der Pressewart/in,
- 10. dem/der Internetbeauftragten,
- 11. dem/der Veranstaltungswart/in.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende berechtigt, in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende. Bei Entscheidungen von wesentlicher finanzieller Tragweite ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Der Vorstand kann weitere Mitglieder zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben benennen.

## § 12 Ältestenrat

Der Vorstand beruft den Ältestenrat, der mindestens 3 Mitglieder umfassen soll. Der Ältestenrat ist nach dem Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zuzuziehen.

Stand: 17.07.2023 Seite 6 von 9

#### § 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Kalenderjahren durch die Hauptversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes können alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sein, für den/die Vertreter/in der Jugend gilt das Mindestalter von 16 Jahren.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit oder bei längerer Verhinderung kann der Vorstand einen Ersatzmann wählen.

### § 14 Mitgliederversammlung

(1) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse (E-Mail-Adresse).

Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung soll jährlich spätestens bis zum 31.12. stattfinden. Sie muss mindestens 10 Tage vor dem Tage der Versammlung einberufen werden.
- (3) Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:
- 1. Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes,
- 2. Entlastung und Neuwahl des Vorstands jeweils in der Jahreshauptversammlung am Ende der Wahlperiode des auf 2 Jahre gewählten Vorstands.
- 3. Wahl der Rechnungsprüfer.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. Anträge der Mitglieder, die in der Hauptversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringt. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie für die Jahreshauptversammlung. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) In den Versammlungen hat der 1. Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Stand: 17.07.2023 Seite 7 von 9

#### § 15 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre nach sechsmonatiger Mitgliedschaft, ausgenommen hiervon ist die Wahl des Vertreters der Jugend (§ 11/8), bei der die Mitglieder unter 18 Jahren ebenfalls stimmberechtigt sind. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem Verein betrifft. Der/die Vertreter/in der Jugend wird von der Jugend alleine gewählt, aber nicht zwingend in der Mitgliederversammlung. Diese Wahl sollte spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung stattgefunden haben.

#### § 16 Ausübung des Stimmrechts

Abstimmungen in den Versammlungen erfolgen durch Handaufheben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstandes ist geheim.

# § 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; es ist dazu eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Der Vorstand hat jede Änderung der Satzung in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

#### § 18 Auflösung des Vereins; Zusatzregeln

Wird der Verein aufgelöst, dann fällt sein in diesem Zeitpunkt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen der in § 5 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts / anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch dreiviertel Mehrheit der sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließen soll, muss jedem Mitglied mindestens vierzehn Tage vorher angezeigt werden. Der Vorstand hat die Auflösung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eltville eintragen zu lassen.

#### § 19 Liquidation

Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Die in den §§ 5 und 18 genannten Bestimmungen über das Vermögen des Vereins gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderer obrigkeitlicher Anordnungen aufgelöst werden soll. Die Liquidatoren sind zum Vereinsregister anzumelden.

Stand: 17.07.2023 Seite 8 von 9

#### § 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins sind gültig, wenn sie in schriftlicher Form veröffentlicht wurden.

#### §21 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Jedes Mitglied hat das Recht dieser Veröffentlichung zu widersprechen. Der Widerspruch kann jederzeit erfolgen. Er wirkt ab Kenntnisnahme durch den Vorstand. Der Widerspruch hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Stand: 17.07.2023 Seite 9 von 9